



**EU-VERZOLLUNG
UND FISKALVERTRETUNG
FRANKREICH**

1. EINFÜHRUNG	3
2. DIE FISKALVERTRETUNG	4
<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des administrativen Aufwandes Vorfinanzierung der Mehrwertsteuer Rückerstattung der Mwst bei Retoursendungen Die unverkaufte Lagerware ist fiskalisch belastet Die Vorteile der Fiskalvertretung 	
3. DIE EU-VERZOLLUNG	6
<ul style="list-style-type: none"> Ablauf einer EU-Verzollung EU-Verzollung ohne eigene Ust-ID-Nummer (punktuelle Fiskalvertretung) EU-Verzollung mit eigener Ust-ID-Nummer (mit Fiskalvertreter) Die Vorteile einer EU-Verzollung 	
4. DER FISKAL-VERTRETER IN FRANKREICH	8
5. PRAKTISCHE ABWICKLUNG FISKALVERTRETER	9
<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Bestätigung an das französische Finanzamt Mandatsverhältnis mit Schneider Transports SA Eröffnung eines Bankkontos in Frankreich Sammelrechnung Rechnungstellung Belegfluss und Fristen Intrastat-Meldung Vorlagen 	
6. MANDATSERTEILUNG GENERELLE FISKALVERTRETUNG	10
<ul style="list-style-type: none"> Auftrag Einführungsfrist Kosten und Honorare Bankkaution Leistungsumfang Haftung Beendigung des Vertragsverhältnisses Übriges 	
7. VOLLMACHT PUNKTUELLE FISKALVERTRETUNG	12
<ul style="list-style-type: none"> Auftrag / Vollmacht Einführungsfrist Kosten und Honorare Bankkaution Leistungsumfang Haftung 	
8. KONTAKT	13
<ul style="list-style-type: none"> Ihre Ansprechpartner 	

1. EINFÜHRUNG

Jede gewerbliche Tätigkeit in der EU ist der Mehrwertsteuer unterworfen. Jedem Unternehmen / Gewerbetreibende, dem eine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, ist berechtigt, diese von seiner eigenen Mehrwertsteuer-Erklärung als sogenannte Vorsteuer in Abzug zu bringen.

Daraus ergibt sich, dass die fakturierte Mehrwertsteuer nur von den Unternehmen/Gewerbetreibenden, die selber der Mehrwertsteuer-Deklaration unterliegen, als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Für ausländische Unternehmen ist diese Bedingung nur dann erfüllt, wenn sie über eine ständige Niederlassung in der EU verfügen.

Die Mehrzahl der in die EU exportierenden ausländischen Firmen erfüllt jedoch diese Anforderung nicht.

Sie fakturieren die Lieferung in ausländischer Währung und überlassen es dem EU-Abnehmer, meistens über den Spediteur, die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr zu entrichten. Gegen entsprechende Quittung wird der EU- Kunde dann in die Lage versetzt, diese Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Andere, in EU exportierende ausländische Firmen beauftragen einen Importeur, die Kundenpflege und alle damit zusammenhängenden Rechnungsfragen zu übernehmen.

Das System der Fiskalvertretung kann alle Nachteile steuerlicher Art vermeiden.

2. DIE FISKALVERTRETUNG

Reduktion des administrativen Aufwandes

Die Bereitschaft der EU-Abnehmer, nicht-EU-Waren direkt zu beziehen, ist umso grösser, je weniger sie mit Einfuhr- und Steuerfragen sowie der Bevorschussung von Mwst konfrontiert werden.

Dies trifft insbesondere auch für Detaillisten zu, welche oft nicht mit solchen Aufgaben vertraut sind.

Vorfinanzierung der Mehrwertsteuer

Die Ausstellung einer Mehrwertsteuerquittung zu Gunsten des EU-Abnehmers besorgt Ihnen Ihr Spediteur. Der Importeur erhält in der Regel eine separate Rechnung des Spediteurs für die Einfuhrabfertigung und alle mit der Mwst im Zusammenhang stehenden Kosten. Unter gewissen Umständen erfolgt die Mwst-Belastung auch gegen Nachnahme.

Rückerstattung der Mwst bei Retoursendungen

Retouren, aus welchen Gründen auch immer, lassen sich kaum vermeiden. Messe-, Werbe- und Transportkosten in der EU, sowie verschiedene Aufwände wie Honorare, Kosten bei Montagen, usw. sind üblich.

Ohne Fiskal-Vertretung sind Mehrwertsteuer auf Gutschriften, Skonti und sonstige Kosten aus bereits in der Einführung erwähnten Gründen nicht abzugsfähig.

Die unverkaufte Lagerware ist fiskalisch belastet

Ein Konsignationslager wird bei einem Abnehmer eingerichtet.

In der Regel finanziert der Lieferant die Einfuhr-Mehrwertsteuer. Wird ab Lager kein oder wenig Umsatz getätigt, bleibt ein Guthaben auf dem entsprechenden Finanzamt-Konto.

Dieses Guthaben kann nicht zurückerstattet werden.

Die Vorteile der Fiskalvertretung:

- Mit der Bestellung eines Fiskal-Vertreters, z.B. in Frankreich sind Sie dem französischen oder EU-Lieferanten praktisch gleich gestellt
- Rechnungen in EURO
- Ausweisung der Mehrwertsteuer gilt ohne weiteres als Vorsteuer (für Frankreich)
- Einheitliche Zahlungsbedingungen für die Gesamtbelastung
- Der nicht-EU-Lieferant wird zum steuerlichen EU-Inländer
- Die Rückerstattung der Mwst-Guthaben können beim Finanzamt angefordert werden
- **Lieferungen in andere EU-Staaten sind steuerfrei und gelten als «innergemeinschaftliche Lieferung»**

3. DIE EU-VERZOLLUNG

Ablauf einer EU-Verzollung

Ihre Lieferung aus der Schweiz oder einem anderen nicht EU-Land an einen EU-Abnehmer wird beim Grenzübertritt an der EU-Aussengrenze zollabgefertigt, bzw. verzollt und so in die EU eingeführt.

Ab diesem Zeitpunkt entspricht Ihre Lieferung einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung.

EU-Verzollung ohne eigene Ust-ID-Nummer (punktuelle Fiskalvertretung)

Wir stellen Ihnen die für eine EU-Verzollung notwendige Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (Ust-ID-Nummer) zur Verfügung und übernehmen für Sie die Meldepflicht, der notwendigen Steuer- und Intrastatmeldungen.

Dieses Vorgehen praktizieren wir schon seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit für verschiedenste Logistik-Kunden aus der Schweiz und anderen Nicht-EU-Staaten.

EU-Verzollung mit eigener Ust-ID-Nummer (mit Fiskalvertreter)

Ab einem Umsatz- / Exportvolumen von ca. 30 und mehr Lieferungen pro Monat in und innerhalb der EU oder anderen fiskalischen und steuerlichen Vorteilen, empfehlen wir die Beantragung einer eigenen Ust-ID-Nummer.

Für Ihre Transaktionen innerhalb zweier oder mehrerer EU-Mitgliedsländer mit Fakturierung aus einem Nicht-EU-Staat ist die eigene Ust-ID-Nummer eine Voraussetzung. In diesem Fall haben Sie die Meldepflicht der periodischen Steuer- und Intrastatmeldungen; bzw. Ihr Fiskalvertreter übernimmt diese Pflicht.

Die Vorteile einer EU-Verzollung:

- Mehrwertsteuerbefreite, innergemeinschaftliche Lieferung
- keine Bar-Auslagen, Vorlageprovisionen und Zinsen für die Einfuhrumsatzsteuern (16 - 25% je nach Bestimmungsland)
- Erhöhung Ihrer Wettbewerbsfähigkeit im EU-Markt, da Ihre Lieferungen ohne zusätzlichen administrativen Aufwand verarbeitet werden können.
- Auftritt wie ein "normaler" EU-Lieferant

4. DER FISKAL-VERTRETER IN FRANKREICH

Die gesetzliche Grundlage der Fiskal-Vertretung beruht auf Artikel 26, Par. 5 der Anlage I zu allgemeinen Steuergesetzbuch (article 26, 5 de l'annexe I du code Général des Impôts). Der Fiskal-Vertreter hat:

- **monatlich** die Mehrwertsteuerklärung über den französischen Umsatz zu erstellen und die geschuldeten Steuerbeträge an das zuständige Finanzamt abzuführen.
- **monatlich** die fälligen Mehrwertsteuer-Rückerstattungsanträge zu erstellen.
- die erstatteten Beträge an den ausländischen Mandanten zu überweisen.

Voraussetzung für die Ausübung des Mandats sind genaue Kenntnisse der französischen Bestimmungen über die Mehrwertsteuer.

Der Fiskal-Vertreter haftet selbstschuldnerisch für die von seinem Mandanten dem französischen Finanzamt geschuldeten Beträge, inkl. der Steuerstrafen bei verspäteten oder ordnungswidrigen Erklärungen.

Ein Vertrauensverhältnis zum Mandanten ist daher Voraussetzung für die Zusammenarbeit.

Die Mandatserteilung erfolgt an unsere Französische Schwestergesellschaft –

SCHNEIDER TRANSPORTS SA

Agence de Saint Louis

7, rue Alexandre Freund

F-68305 **Saint Louis Cedex**

Tel: +33 3 89 70 60 00

Fax: +33 3 89 70 60 01

5. PRAKTISCHE ABWICKLUNG FISKALVERTRETER

Schriftliche Bestätigung an das französische Finanzamt

- Der Fiskal-Vertreter handelt im Auftrag des ausländischen Unternehmens.
 - Das Mandat ist gegenüber dem französischen Finanzamt schriftlich zu belegen.
-

Mandatsverhältnis mit Schneider Transports SA

- Das Mandatsverhältnis erfolgt mit Schneider Transports SA und basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung.
-

Eröffnung eines Bankkontos in Frankreich

- Der ausländische Kunde eröffnet ein entsprechendes Konto bei einer anerkannten Bank in Frankreich.
-

Sammelrechnung

- Der ausländische Kunde hat die Möglichkeit alle an einem Tag gelieferte Einzelsendungen mit einer Global-Sammelrechnung anzumelden. Damit ist nur eine einzige Sammelverzollung nötig, was Kosten spart.
-

Rechnungstellung

- Die Rechnungen an die Abnehmer werden unter Beachtung der in Frankreich gültigen Vorschriften erstellt.
-

Belegfluss und Fristen

- Ausgangsrechnungen des laufenden Monats mit allfälligen Originalbelegen über die Rechnung gestellten Vorsteuern aus dem Vormonat sind dem Fiskal-Vertreter zuzustellen.
-

Intrastat-Meldung

- Die Deklaration über allfällige EU-interne Ein- und / oder Verkäufe ist monatlich vorzunehmen.
-

Vorlagen

- Wir stellen Ihnen die entsprechenden Mustervorlagen kostenlos zur Verfügung.

6. MANDATSERTEILUNG GENERELLE FISKALVERTRETUNG

Auftrag

Das zu vertretene Unternehmen hat den an SCHNEIDER TRANSPORTS SA erteilten Auftrag dem franz. Finanzamt, der franz. Bank und allen weiteren Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

Das vertretene Unternehmen verpflichtet sich, alle formalen Bedingungen zoll-, steuerlicher- und evtl. devisenrechtlicher Art sofort bei Erteilung des Auftrages zu erfüllen.

SCHNEIDER TRANSPORTS SA ist erst nach Erfüllung dieser Bedingungen an seine Verpflichtungen aus dem Vertretungsmandat gehalten.

Einführungsfrist

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird von der französischen Administration eine Frist von ca. 3 Wochen bis zur Erteilung der notwendigen Bewilligungen beansprucht.

Kosten und Honorare

Die Kosten- und Honorarvereinbarungen gelten jeweils für 1 Jahr. Die Mindestdauer des Vertrages beträgt 1 Jahr.

Bankkaution

Das steuerlich vertretene Unternehmen hat SCHNEIDER TRANSPORTS SA zur Absicherung der Haftung gegenüber dem Finanzamt eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft beizubringen.

Leistungsumfang

Die vereinbarten Kosten/Honorare betreffen lediglich die übliche Abwicklung der mit der Fiskal-Vertretung verbundenen Aufgaben.

Haftung

Diese Dokumentation basiert auf den uns heute zur Verfügung stehenden Informationen und gesetzlichen Vorschriften.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses als Fiskalvertreter muss der Auftraggeber für eine Periode von 3 Jahren die gewährten Sicherheiten (Bankgarantie etc.) bestehen lassen.

Dieser Zeitraum deckt die mögliche Kontroll- und Nachforderungsfrist durch die franz. Fiskalbehörden ab.

Schneider Transports SA bleibt für die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Mandates gegenüber dem franz. Staat vollumfänglich haftbar.

Übriges

Eine Fiskalrepräsentanz wird nur in Verbindung mit Transport- und Verzollungsdienstleistungen übernommen.

7. VOLLMACHT PUNKTUELLE FISKALVERTRETUNG

Auftrag / Vollmacht

Das vertretene Unternehmen erteilt die Vollmacht an SCHNEIDER TRANSPORTS SA.

Das vertretene Unternehmen verpflichtet sich, alle formalen Bedingungen zoll- und steuerlicher Art ab Erteilung der Vollmacht zu erfüllen.

Einführungsfrist

Es besteht keine Einführungsfrist.

Kosten und Honorare

Die Kosten- und Honorarvereinbarungen werden individuell vereinbart. Sie gelten in der Regel ein Jahr.

Bankkaution

Es ist keine Bankkaution zu erbringen.

Leistungsumfang

Die vereinbarten Kosten / Honorare betreffen lediglich die übliche Abwicklung der mit der punktuellen Fiskalvertretung verbundenen Aufgaben.

Haftung

Diese Dokumentation basiert auf den uns heute zur Verfügung stehenden Informationen und gesetzlichen Vorschriften

8. KONTAKT

Ihre Ansprechpartner:

In Basel

Peter Quercher

Filialleiter Basel

Schneider + Cie AG
Solothurnerstrasse 48
CH-4002 Basel
Tel. Basel +41 61 365 96 60

pquercher@schneider-transport.com

In Saint-Louis Cedex

Robert Baumlin

Chef d'Agence St. Louis (F/D)
Gesamtverantwortlicher für die Europlateforme

Schneider Transports SA
7, rue A. Freund
F-68305 Saint-Louis Cédex
Tel. +33 3 89 70 60 20
Fax +33 3 89 70 60 22

rbaumlin@schneider-transport.com